



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1801 UK
20.01.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – BS4363.0/372/1

München, 1. März 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Martin Böhm, AfD-Fraktion, vom 19.01.2021
„Distanzunterricht in Bayern“**

Anlagen: Qualitätstableau „Bayern macht gute Schule“ zu Frage 3.b)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1.a) bis 2.a):

1.a) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Schüler/Schülerinnen die Teilnahme am Distanzunterricht vollständig oder teilweise verweigern (falls ja, bitte detailliert beschreiben)?

1.b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Eltern ihren Kindern die Teilnahme am Distanzunterricht vollständig oder teilweise untersagen (falls ja, bitte detailliert beschreiben)?

1.c) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Lehrkräfte die Abhaltung des Distanzunterrichts vollständig oder teilweise verweigern (falls ja, bitte detailliert beschreiben)?

2.a) Falls 1. a-c) bzw. einer der Punkte zutreffen, sind der Staatsregierung die Begründungen für die entsprechenden Verweigerungshaltungen bekannt (falls ja, bitte detailliert schildern)?

Antwort zu den Fragen 1.a) bis 2.a):

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) liegt keine systematische Erfassung und Auswertung derartiger Sachverhalte vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese – gerade im Hinblick auf die erhebliche Beanspruchung in der Pandemie – verzichtet. Sofern vereinzelt vor Ort Problemkonstellationen zu Tage treten, werden sie von den Schulen in der Regel in eigener Verantwortung sensibel aufgearbeitet; ein Einschreiten der Schulaufsicht ist dabei im Regelfall nicht geboten. Allgemein kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Die Schulpflicht hat in Bayern Verfassungsrang, wie aus Art. 129 der Bayerischen Verfassung hervorgeht; die näheren Voraussetzungen werden in Art. 35 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) konkretisiert. Alle Schülerinnen und Schüler haben außerdem, gleich ob schulpflichtig oder nicht, gemäß Art. 56 Abs. 4 S. 3 BayEUG die Pflicht, am Unterricht – grundsätzlich in Form des Präsenz-, gerade jedoch auch in Form des Distanzunterrichts (vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung – BaySchO) – regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten müssen des Weiteren dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht teilnehmen sowie die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen (Art. 76 S. 2 BayEUG). Die Lehrkräfte tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Sie haben

insofern auch bei der Durchführung von Distanzunterricht den in Art. 1 und 2 BayEUG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 BayEUG).

Schulen und Erziehungsberechtigte wurden durch das Staatsministerium in zahlreichen kultusministeriellen Schreiben über die Modalitäten zur Durchführung von Distanzunterricht informiert. Das den Schulen übermittelte Rahmenkonzept zum Distanzunterricht (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/24278_Rahmenkonzept_Distanz-UR-11.01.2021.pdf, zuletzt aktualisiert am 30.12.2020) schafft ferner Verbindlichkeit für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte. Gleichzeitig wird die Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule vorgegebene Strukturen erhöht. Schließlich stärkt es den direkten Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften und trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern die notwendige Tagesstruktur zu vermitteln.

Frage 2.b):

Wie stellt die Staatsregierung in solchen Fällen die Durchsetzung der Schulpflicht sicher?

Antwort zu Frage 2.b):

Sofern einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Distanzunterricht verweigern, ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, worauf der fehlende Schulbesuch konkret beruht und ob tatsächlich ein Fehlverhalten des Schülers bzw. der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten vorliegt. Lehrkräfte und Schulleitungen versuchen in jedem Einzelfall das Beste für die betroffenen Kinder zu erreichen. Deshalb muss auch bei schwierigem Kontakt und problematischem Verhalten der Erziehungsberechtigten vor Ort eine am konkreten Fall orientierte Lösung ggf. mit Unterstützung von Ordnungs- und Jugendämtern gesucht werden. Die Schulen handeln hier sehr umsichtig

und werden vom Staatsministerium bzw. den unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im konkreten Einzelfall unterstützt und beraten. Darüber hinaus stehen bei allen Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht – wie auch bei entsprechender Verletzung der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht – in der Regel zunächst Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als mögliche Sanktionen zur Verfügung (vgl. Art. 86 BayEUG). Wer als Schulpflichtiger (vgl. Art. 35 ff. BayEUG) am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen vorsätzlich nicht teilnimmt, kann grundsätzlich außerdem gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG mit Geldbuße belegt werden. Selbiges gilt für Erziehungsberechtigte, wenn diese entgegen Art. 76 S. 2 BayEUG nicht dafür sorgen, dass ihre minderjährigen schulpflichtigen Kinder den Unterricht besuchen (Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG).

Frage 2.c):

Weshalb richtet sich der Distanzunterricht an den Stundenplänen des Präsenzunterrichts aus und konzentriert sich nicht auf Kernfächer?

Antwort zu Frage 2.c):

Die verschiedenen Schularten des differenzierten Schulwesens in Bayern vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausrichtung eine allgemeine bzw. berufliche Bildung, die sie befähigt, nach entsprechenden Abschlüssen ihren Bildungsweg fortzusetzen, eine Berufsausbildung zu beginnen oder sich weiterzuqualifizieren. Entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen können die Schülerinnen und Schüler bestimmte Schwerpunkte (Ausbildungsrichtungen o. ä.) wählen. Die Schulordnungen der einzelnen Schularten legen die zu unterrichtenden Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sowie deren jeweilige Wochenstundenzahl fest. Diese Vorgaben dienen der Sicherung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen ebenso wie der Durchlässigkeit innerhalb des nationalen Bildungssystems.

Der gesetzlich vorgegebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gilt auch zu Zeiten der Corona-Pandemie. Eine ganzheitliche Bildung

gemäß Verfassungsauftrag (vgl. Art. 131 Verfassung des Freistaates Bayern) ist für die Entfaltung der individuellen Potentiale der Schülerinnen und Schüler unverzichtbar.

Frage 3.a):

Wie stellt die Staatsregierung die Erfüllung der Schulpflicht bei Schülerinnen und Schülern sicher, die nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Distanzunterricht verfügen?

Antwort zu Frage 3.a):

Zunächst ist festzuhalten, dass § 19 Abs. 4 BaySchO keinen Anspruch auf die Durchführung von Distanzunterricht in einer bestimmten Art und Weise bzw. einem bestimmten Umfang vermittelt, sondern lediglich regelt, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung von Distanzunterricht generell zulässig ist. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes vorübergehend dispensierte Präsenzverpflichtung im Schulhaus führt zu einer anderen Form der Unterrichtserteilung. Insofern ist die Wahrnehmung schulischer Unterrichtsangebote nicht aufgehoben, sondern wird in anderer Form ausgefüllt. Der Freistaat Bayern kommt seiner Pflicht zur Schaffung eines funktionierenden Schulsystems auch in Zeiten der Pandemie nach.

Vor diesem Hintergrund gibt es unterschiedliche Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts, die unter anderem vom intendierten Kompetenzerwerb, dem Alter der Schülerinnen und Schüler, den Unterstützungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und insbesondere auch den Ressourcen vor Ort abhängen. Die Auswahl der im Rahmen des Distanzunterrichts zum Einsatz kommenden Instrumentarien obliegt der Schule bzw. der Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung.

Distanzunterricht an bayerischen Schulen basiert auf dem „Rahmenkonzept für Distanzunterricht“ (abrufbar über obigen Link). In diesem Kontext kommt dem Einsatz digitaler Werkzeuge große Bedeutung zu. Gleichzeitig wird unterstrichen, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort – etwa

hinsichtlich der Ausstattungssituation – Berücksichtigung finden müssen. Dies kann beispielsweise über die Bereitstellung geeigneter alternativer Kommunikationswege gewährleistet werden.

Zur Gewährleistung fairer Bildungschancen unter den Bedingungen des Distanz- und Wechselunterrichts wurde und wird zudem der Pool an Schülerleihgeräten massiv ausgebaut. Unter dem Dach des DigitalPakts Schule wurde dafür ein zusätzliches „Sonderbudget Leihgeräte“ im Umfang von 77,8 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Beschaffung von Schülerleihgeräten eingerichtet und durch den Freistaat um weitere 30 Mio. Euro aufgestockt. Die insgesamt 107,8 Mio. Euro an Fördermitteln sind vollständig bewilligt und auf Antrag an die Schulaufwandsträger bereits vorab ausbezahlt. Die Schulaufwandsträger planen auf der Basis der von den Schulen entwickelten Medienkonzepte gemeinsam mit den Schulen Art, Umfang und Verteilung der beschafften mobilen Endgeräte und entscheiden über die Inanspruchnahme bzw. Verteilung der Förderung. Die rechtliche und organisatorische Umsetzung des Verleihs sowie die Verteilung der mobilen Endgeräte erfolgt dann durch die jeweiligen Schulaufwandsträger bzw. in deren Auftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs aus Sicht der Schulen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise standen an den bayerischen Schulen knapp 50.000 Notebooks und Tablets zur Verfügung, die für den unterrichtlichen Einsatz vorgesehen waren und entsprechend in der Krisensituation an Schülerinnen und Schüler verliehen werden konnten – das Einvernehmen des Schulaufwandsträgers vorausgesetzt. Deren Anzahl hat sich – auch aufgrund der staatlichen Förderprogramme in diesem Bereich – inzwischen auf über 185.000 Geräte fast vervierfacht. Ziel der zusätzlichen Förderung aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ ist es, Schülerinnen und Schüler ohne eigene digitale Endgeräte in der aktuellen Ausnahmesituation beim digitalen Unterricht zu unterstützen, um einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu leisten. Vor allem sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern ohne Zugang zu einem

geeigneten Gerät wird damit die Teilnahme am häuslichen digitalen Unterricht ermöglicht. Das Verfahren ist sehr unbürokratisch. Formale Anspruchsvoraussetzungen und Prüfverfahren durch die Schule werden nicht gefordert. Die Zahlen der Schulen zur IT-Ausstattung zeigen, dass bei Weitem noch nicht alle der über 185.000 vorhandenen verleihbaren Schülergeräte in Anspruch genommen sind, so dass landesweit weitere Verleihmöglichkeiten in erheblichem Umfang bestehen.

Bezüglich des häuslichen Internetzugangs der Schülerinnen und Schüler zur digital gestützten Teilnahme am Distanzunterricht hat die Bundesregierung mit den Telekommunikationsanbietern vereinbart, Bildungstarife für Mobilfunkverträge anzubieten, um Schülerinnen und Schülern in Haushalten ohne ausreichende Internetanbindung eine kostengünstige Zugangsmöglichkeit über das Mobilfunknetz zu ermöglichen. Die Angebote sind durch den Schulaufwandsträger, die Schulen oder – je nach Ausgestaltung der Tarife durch die Telekommunikationsanbieter – die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte abrufbar.

Ferner kündigte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil kürzlich an, dass die Jobcenter zur Unterstützung bedürftiger Familien die Kosten für digitale Endgeräte im Regelfall bis zu einer Höhe von 350 Euro übernehmen, sofern Computer zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht erforderlich seien und keine anderen Geräte (wie z.B. Leihgeräte) zur Nutzung zur Verfügung stünden (vgl. hierzu [BMAS - Kostenübernahme für digitale Endgeräte im SGB II](#)). Kindern aus Hartz-IV-Familien soll auf diesem Wege der Zugang zur Wahrnehmung digitaler Lernangebote erleichtert werden.

Frage 3.b):

Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass der Distanzunterricht qualitativ wie quantitativ den Lernstoff mit denselben Standards wie der Präsenzunterricht vermitteln kann?

Antwort zu Frage 3.b):

Die Standards des Distanzunterrichts werden in Bayern durch sechs Kernmerkmale definiert:

Klare Strukturen und Verbindlichkeit, regelmäßiger persönlicher Kontakt, kontinuierliches Feedback, Gestaltungsspielräume und Methodenvielfalt, systematischer Einsatz geeigneter Werkzeuge zum Lernen und Kommunizieren sowie Informationen zu Hilfsangeboten sichern die Qualität des Unterrichts in Distanzform.

Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, die die Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen verursacht haben, hat das Staatsministerium den Schulen durch Schwerpunktsetzungen in den Lehrplänen Hilfen gegeben. Mit dieser Maßnahme, einer intensiven Abstimmung in den Klassenteams und einem innerhalb des Faches abgestimmten Vorgehens sind die Voraussetzungen für bestmögliche Qualitätssicherung geschaffen. Die Übersicht über die Kernmerkmale sowie die Schwerpunktsetzungen in den Lehrplänen sind im Portal „Distanzunterricht Bayern“ dargestellt (Link:

<https://www.distanzunterricht.bayern.de>).

Dass der persönliche Kontakt zwischen Lehrkraft und Lernenden, wie ihn nur der Präsenzunterricht leisten kann, in jeder Hinsicht förderlich und wirksam ist, bleibt davon unbenommen.

Frage 3.c):

Welche Studien oder sonstigen belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu einem erhöhten Infektionsrisiko in Schulen und Kindertagesstätten vor?

Antwort zu Frage 3.c):

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Folgendes mitgeteilt werden:

Inzwischen liegen zahlreiche Untersuchungen, die sich mit der Rolle von Kindern und Jugendlichen bei der Ausbreitung des Infektionsgeschehens befassen, mit teils heterogenen Ergebnissen vor. Obwohl das Ausmaß der

Infektiosität von Kindern noch nicht abschließend geklärt ist, deutet die aktuelle Studienlage darauf hin, dass Kinder weniger infektiös als Erwachsene scheinen.

Allerdings ist inzwischen klar, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil des Infektionsgeschehens zu betrachten sind. Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Anteil an COVID-19 Fällen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Altersgruppe der zehn- bis 19-Jährigen, aber auch im Grundschulalter. Auch die Leopoldina stellt in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 (abrufbar unter [Leopoldina weist erneut auf Einhaltung von Schutzmaßnahmen in Schulen hin](#)) anhand der Zahlen des RKI fest, dass Schülerinnen und Schüler ein wesentlicher Teil des Infektionsgeschehens sind.

In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierten Spielgruppen für Kinder sowie in Schulen kommt es zu zahlreichen Kontakten von Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Da auch Kinder und Jugendliche Teil des Infektionsgeschehens sind, muss hier ebenfalls die Zahl der Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Hinzu kommt, dass gerade für kleinere Kinder die notwendigen Hygieneregeln wie Abstand halten und Maske tragen in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierten Spielgruppen schwer einzuhalten sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Micheal Piazzolo
Staatsminister